



Landkreis Börde

Landkreis Börde • Gerikestraße 104 • 39340 Haldensleben

Der Landrat

Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Bauamt
Magdeburger Straße 40

39326 Rogätz

FD Natur und Umwelt

SG Naturschutz und Forsten

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
18.08.2015

Mein Zeichen / Nachricht vom:
70.30.09-2016-200009-440

Datum:
29.01.2016

Sachbearbeiter:
Frau Stellmach

Haus / Raum:
1 / 27

Telefon:
03904-7240-4133

Telefax:
03904-7240-4102

E-Mail:
Anneg-
ret.Stellmach@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde (GehölzSchVO)

Hier: Antrag auf Fällung überalterter Pappeln Antrag auf Fällung von 78 Pappeln auf dem Sportplatz Angern auf dem/n folgenden Flurstück(en)

Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
		Zähler	Nenner
Angern	13	4	2

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.08.2015 bzw. 27.01.2016 ergeht folgender Bescheid:

Entscheidung

- Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 GehölzSchVO für die Fällung von 78 Hybridpappeln in der Gemarkung Angern wird hiermit erteilt.
- Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten haben Sie zu tragen. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

Nebenbestimmungen

I Befristung

- Die Fällung der 78 Hybridpappeln ist im Zeitraum zwischen 29.01.2016 und 29.02.2016 durchzuführen.

II Auflagen

- Werden vor oder während der Fällung Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, die dann über die weitere Verfahrensweise entscheidet. Zu den streng oder besonders geschützten Arten zählen u. a. alle einheimischen Vogelarten sowie Fledermäuse und Bilche.
- Das durch die Gehölzentnahme anfallende Schnittgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Fertigstellung der Gehölzrodung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- Für die Fällung von 78 Hybridpappeln sind als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme 78 einheimische standortgerechte Laubbäume (Winter- oder Sommerlinden), aus dem Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland zu pflanzen.

6. Die Fällungen sind so durchzuführen, dass der auf der Fläche vorhandene Gehölzbestand vollständig erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird. Bei Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung desselben werden zusätzliche Ersatzpflanzungen erforderlich, die nachträglich durch die UNB bestimmt werden.
7. Die genannten Pflanzungen sind vollständig auf dem/n folgenden Flurstück(en) umzusetzen.

Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
		Zähler	Nenner
Angern	13	4	2

Für die Bestimmung eines alternativen Pflanzstandortes ist die vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

8. Für die Pflanzungen ist sortenreines Baumschulmaterial regionaler Herkunft mit entsprechendem Herkunftsnachweis zu verwenden. Die Bäume sind als Hochstamm mit einer Pflanzqualität 3 x verpflanzt und einem Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind fachgerecht durch Dreibock zu verankern und durch geeignete Maßnahmen (Schilfmatte, Drahtmanschette) gegen Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.
9. Die Ersatzpflanzungen sind spätestens bis 15.11.2017 abzuschließen. Die günstigste Pflanzzeit ist im Herbst gegeben. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.
10. Für die Gehölze wird eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Wässern, Aufbringen einer Mulchschicht, regelmäßige Kontrolle der Anbindungen, ggf. Pflanz- und Pflegeschnitte) von 3 Jahren festgesetzt. In diesem Zeitraum abgängige Gehölze sind in gleicher Art, Menge und Qualität zu ersetzen. Der Pflegezeitraum beginnt mit der Abnahme durch die UNB.

Begründung

Mit Schreiben vom 18.08.2015 baten Sie um Genehmigung, 78 Pappeln auf dem Sportplatz Angern fällen zu dürfen.

Das betreffende Flurstück befindet sich im sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Entscheidung bezüglich der Fällung der Bäume sowie die erforderliche Festsetzung von Ersatzpflanzungen richten sich nach der Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVO) des Landkreises Börde. Gemäß § 3 BNatSchG i. V. m. § 1 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach GehölzSchVO zu den genannten Fällungen zuständig. Aus diesem Grund wurden die betreffenden Bäume am 27.11.2015 in Augenschein genommen.

Nach § 4 der GehölzSchVO des Landkreises Börde ist es grundsätzlich verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Bei den genannten Bäumen handelt es sich entsprechend § 3 (2) GehölzSchVO um geschützte Gehölze, für deren Fällung somit eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 GehölzSchVO erforderlich ist.

Umfang, Art und Qualität der festgesetzten Ersatzpflanzungen richten sich nach § 7 GehölzSchVO. Die Pflanzung der o. g. Gehölze am festgesetzten Standort ist geeignet den Verlust der zu rodenden Gehölze mittelfristig und in räumlicher Nähe zu kompensieren.

Die Kontrolle ergab, dass sich in den betreffenden Gehölzen augenscheinlich keine Nester und Horste sowie andere Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Belange sind daher nicht betroffen.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 (1) Nr. 5 und 6 GehölzSchVO kann demnach erteilt werden.

Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Der Bescheid kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Er ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung. Der jederzeitige Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung wird sich vorbehalten, insbesondere bei Verstößen gegen die naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Entscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Demnach sind die entstandenen Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zum Amtshandeln Anlass gegeben hat. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben einzulegen.

Hinweise

Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Zustimmung der Flächeneigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stellmach
Sachbearbeiterin

Fundstellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NATSCHG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569) zuletzt geändert am 15. Januar 2015 (GVBl. LSA Nr. 1/2015)

GEHÖLZSCHUTZVERORDNUNG DES LANDKREISES BÖRDE (GEHÖLZSCHVO LK BK) vom 6. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 93/03 vom 15. Dezember 2010

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)"

VERWALTUNGSKOSTENGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (VWKOSTG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

ALLGEMEINEN GEBÜHRENORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (ALLGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 (GVBl. LSA S. 408)

*Antrag auf Fristverlängerung
-> Wawwedfist Boock*